

## **Abbruch von Bauwerken und Errichtung einer Wohnanlage in Steyr: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Nachbarbeschwerden als unbegründet ab**

Der Magistrat der Stadt Steyr als zuständige Baubehörde erteilte nach Durchführung des Bauverfahrens die Bewilligung zum Abbruch bestehender Bauwerke und zur Errichtung einer Wohnanlage mit 13 Wohnungen.

Gegen diese Bewilligung erhoben mehrere Nachbarn Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und machten insbesondere Bedenken hinsichtlich der Bodenstabilität bzw. einer möglichen Hangrutschung, Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens und der projektierten PKW-Stellplätze sowie die Beeinträchtigung des Ortsbildes geltend.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stellung als Nachbar im Bauverfahren voraussetzt, dass durch das Bauvorhaben eine Beeinträchtigung in den subjektiven Rechten der Nachbarn eintreten kann.

Zum Vorbringen möglicher Hangrutschungen und Bedenken zur Bodenstabilität ist auch auf Basis höchstgerichtlicher Rechtsprechung hervorzuheben, dass kein subjektiv-öffentliches Recht der Nachbarn betreffend die Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik von Baukörpern besteht. Mangels Vorliegens eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, die diesbezüglichen Einwendungen (Bedenken hinsichtlich der Bemessung der Bodenkennwerte, der Standsicherheit, der Böschungsstabilität sowie mögliche Kriechverformungen) inhaltlich zu prüfen. Auch aus der Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes und hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen können keine subjektiven Nachbarrechte abgeleitet werden. Weitere Einwendungen wie etwa bezüglich der

Höhe des geplanten Gebäudes, der Verbauungsdichte oder auch der Oberflächenentwässerung, erwiesen sich als verspätet und präkludiert. Diese Einwendungen waren daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da die Beschwerdeführer hinsichtlich der projektierten PKW-Stellplätze nicht darlegen konnten, weshalb in diesem Fall besondere Umstände, die eine über das übliche Maß hinausgehende Immissionsbelastung annehmen ließen, vorliegen würden, war diese Einwendung als unbegründet abzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-152803](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).